

Erklärungen zu Traktandum 7 Änderung der Statuten vom 21. April 2018

Art 17 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer

Bisher:

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen.

Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.

Vereine, Verbände und juristische Personen sind als solche nicht als Mitglied des Vorstandes wählbar, hingegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Neu zusätzlich

Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens eine Rekrutenschule vollständig absolviert haben.

Begründung:

Als Fachzeitschrift berichtet der SCHWEIZER SOLDAT schwergewichtig zu den Themen Schweizer Armee, Rüstung, Technik und Sicherheitspolitik.

Im Vorstand werden Ausrichtung und Strategie von unserer Zeitschrift bestimmt.

Um zielorientiert, fachkundig und sachdienlich mitarbeiten zu können, müssen

Vorstandsmitglieder ein Minimum an militärischem Grundwissen, sowie Kenntnisse über Auftrag, Organisation und Strategie unsere Armee aufweisen.

Art. 21 Entschädigung

Bisher:

Die Vorstandsmitglieder beziehen Sitzungsgelder und Reiseentschädigung.

Die Höhe der Sitzungsgelder wird durch den Vorstand festgelegt.

Neu

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und von allfälligen Reisekosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Begründung:

Mit Entscheid vom 21. August 2018 hat das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau der Verlagsgenossenschaft Steuerfreiheit im Sinn von § 75 Abs. 1 Ziff 7 des Steuergesetzes gewährt. Gleichzeitig wurde die oben aufgeführte Statutenänderung des Art 21 verlangt. Mit Brief vom 15.11.2019 wird die Statutenänderung explizit moniert.